

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/2/20 91/19/0320

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §38;

AVG §69 Abs1 litc;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2878/79 E 26. Februar 1981 VwSlg 10383 A/1981 RS 2

Stammrechtssatz

Unter einer Vorfrage iSd §§ 38 und 69 Abs 1 lit c AVG ist eine für die Entscheidung der VerwBeh präjudizielle Rechtsfrage zu verstehen, über die als Hauptfrage - als Gegenstand eines rechtsfeststellenden oder rechtsgestaltenden Abspruches - von einer anderen VerwBeh oder von einem Gericht oder auch von derselben Behörde jedoch in einem anderen Verfahren, zu entscheiden ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991190320.X01

Im RIS seit

20.02.1992

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at